



## Änderung des § 15 Abs. 3 HGB aufgrund des DiRUG

Zum 01.08.2022 wurde § 15 Abs. 3 HGB durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 05.07.2021 wie folgt geändert:

*„Ist eine einzutragende und bekannt gemachte Tatsache unrichtig eingetragen, so kann sich ein Dritter demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war, auf die eingetragene Tatsache berufen, es sei denn, dass er die Unrichtigkeit kannte.“*

Diese Gesetzesänderung ist eine Folge der Neukonzeption der Bekanntmachung. Das Bekanntmachungsportal ([www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de)) wird abgeschafft und die Informationen sind nur noch über das Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 HGB abrufbar, und zwar für jedermann kostenlos. Unter Bekanntmachung ist nach § 10 Abs. 1 HGB n.F. nunmehr *„die erstmalige Abrufbarkeit der Eintragung über das Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Abs. 1 HGB“*, d.h. über das Gemeinsame Registerportal der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)), zu verstehen.

Da es nach Auffassung des Gesetzgebers nach der Neukonzeption der Bekanntmachung kein Auseinanderfallen von Eintragung und Bekanntmachung mehr geben kann, kommt es nach § 15 Abs. 3 HGB n.F. mangels separater Bekanntmachung nur noch auf die (Un-) Richtigkeit der Eintragung an. Allerdings nur, wenn die Tatsache bereits bekanntgemacht wurde, da es ansonsten an der erforderlichen Publizität der Tatsache fehlt.

- D.h. **§ 15 Abs. 3 HGB n.F. erfasst auf jeden Fall die Konstellation, dass sowohl die Eintragung als auch die Bekanntmachung – in Form der erstmaligen Abrufbarkeit der (unrichtig) eingetragenen Tatsache – unrichtig ist.** Unrichtigkeit bedeutet Abweichung der Eintragung und der Bekanntmachung von der materiellen Rechtslage.
- **Fraglich ist, ob auch bei der – wohl eher theoretischen – Konstellation, dass die Bekanntmachung unrichtig ist, die Eintragung aber richtig ist oder ganz fehlt, die Regelung des § 15 Abs. 3 HGB n.F. eingreift.** Nach der Literatur ist § 15 Abs. 3 HGB in diesen Fällen analog anzuwenden. Zwar spreche der Wortlaut (unrichtige Eintragung) deutlich dagegen, aber die Eintragung als solche sei ein reines Internum, welches dem Rechtsverkehr unbekannt bleibe. Erst durch die Bekanntmachung durch Abrufbarkeit der Eintragung hat der Rechtsverkehr die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Daher scheint die Unrichtigkeit der Bekanntmachung maßgeblich zu sein.
- Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 HGB n.F. ist der **Fall des sog. „reinen Eintragungsfehlers“**, d.h. die Eintragung ist unrichtig, aber die Bekanntmachung ist richtig, vom Anwendungsbereich der Norm erfasst. Da sich der Rechtsverkehr jedoch keine separate Kenntnis von der fehlerhaften Eintragung im Handelsregister verschaffen kann, sondern auf die Bekanntmachung angewiesen ist, ist der Rechtsverkehr bei richtiger Bekanntmachung nicht schutzwürdig, sodass **§ 15 Abs. 3 HGB n.F. nach Ansicht der Literatur aufgrund teleologischer Reduktion nicht anwendbar** ist. Auch eine Haftung nach allgemeinem Rechtsschein scheidet aus, da es mangels Außenwirkung der Eintragung an einem tauglichen Anknüpfungspunkt für den Rechtsschein fehle.
- **Ob im Rahmen des § 15 Abs. 3 HGB n.F. weiterhin das „Veranlasserprinzip“ Geltung hat, ist mangels Erwähnung in den Gesetzesmaterialien und dem Wortlaut „in dessen Angelegenheiten“ bereits jetzt umstritten.**

Wie sich die Rspr. und die übrige Literatur zu diesen Rechtsfragen positionieren wird, bleibt abzuwarten.

Die Lösung der 1. Abwandlung des Falles 5 Handelsrecht, bei dem eine unrichtige Eintragung und Bekanntmachung vorliegt, bleibt durch die Neuregelung (im Ergebnis) unverändert.

Die Lösung der 2. Abwandlung des Falles 5 Handelsrecht, bei dem ein reiner Eintragungsfehler vorliegt, bleibt im Ergebnis ebenfalls unverändert. Zwar erfasst der Wortlaut des § 15 Abs. 3 HGB n. F. reinen Eintragungsfehler. Jedoch muss nach Ansicht der Literatur der § 15 Abs. 3 HGB n.F. bei richtiger Bekanntmachung aufgrund teleologischer Reduktion unangewendet bleiben, da die unrichtige Eintragung ein reines Internum ist und daher kein Anknüpfungspunkt für einen Vertrauensschutz besteht (Lieder DNotZ 2021, 830, 842). Wie die Rspr. diese Frage beurteilen wird, bleibt abzuwarten.